

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

05.10.2018 III 14-1.23.14-31/18

Zulassungsnummer:

Z-23.14-1349

Antragsteller:

VÖWA GmbH Haunstetter Straße 4 86399 Bobingen

Geltungsdauer

vom: 5. Oktober 2018 bis: 5. Oktober 2023

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoffe aus Polyesterfaservlies für Rohrleitungen "VÖWAFLEX Solar"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.14-1349

Seite 2 von 7 | 5. Oktober 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Nr. Z-23.14-1349 Seite 3 von 7 | 5. Oktober 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die konzentrischen Rohrschläuche aus zwei Lagen verschiedener Vliese aus Polyester mit der Bezeichnung "VÖWAFLEX Solar".

Die beiden Vliese sind thermisch fest miteinander verbunden. Die Farbe des inneren Vlieses ist grau und besteht aus Endlosfasern. Auf das äußere, weiße Vlies (besteht aus Einzelfasern) ist eine Folie auf der Basis von Polyethylen mit Klebstoff aufgebracht.

1.2 Verwendungsbereich

Die konzentrischen Rohrschläuche dürfen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung - EnEV¹ für metallische Rohre verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

DIN EN 13467:2018-03

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die zwei Vliese, aus denen die konzentrischen Rohrschläuche bestehen, müssen jeweils an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein.

2.1.2 Maße

Die Maße der konzentrischen Rohrschläuche wie Länge, Innen- und Außendurchmesser sowie Dicke der Dämmschicht müssen bei Prüfung nach DIN EN 13467² den angegebenen Nennmaßen entsprechen.

Die Wärmedämmstoffdicken (Nenndicken) der konzentrischen Rohrschläuche müssen zusätzlich den Angaben nach Abschnitt 2.1.7 entsprechen.

Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von der Wärmedämmstoffdicke (Nenndicke) sind bei Nenndicken \leq 14 mm: \pm 15 % und Nenndicken > 14 mm: \pm 2 mm.

2.1.3 Flächengewichte, Auftragsmenge und längenbezogenes Gewicht

Jeder Einzelwert des Flächengewichtes des äußeren, weißen Vlieses und jeder Einzelwert des Flächengewichtes des inneren, grauen Vlieses der konzentrischen Rohrschläuche muss sich bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1602³, unter Verwendung der Maße nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.7, innerhalb der in Abschnitt 2.1.7 angegebenen Bereiche befinden.

Das Flächengewicht der auf das äußere, weiße Vlies aufgebrachten Folie muss $50 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

Die Auftragsmenge des Klebers zur Aufbringung der Folie auf das weiße Vlies muss 30 g/m² \pm 10 % betragen.

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt, Teil I, S. 1789) geändert worden ist

Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen; Bestimmung der Maße, der Rechtwinkligkeit und der Linearität von vorgeformten Rohrdämmstoffen; Deutsche Fassung EN 13467:2001

DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013



Nr. Z-23.14-1349

Seite 4 von 7 | 5. Oktober 2018

Die längenbezogenen Gewichte der gesamten Rohrschläuche, bestehend aus allen in Abschnitt 1.1 aufgeführten Komponenten, müssen sich bei der Prüfung unter Verwendung der Maße nach Abschnitt 2.1.2 und Abschnitt 2.1.7, innerhalb der in Abschnitt 2.1.7 angegebenen Bereiche befinden.

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit der konzentrischen Rohrschläuche am Prüfrohr nach DIN EN ISO 8497⁴ darf bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40~^{\circ}C}$ = 0,040 W/(m · K) nicht überschreiten.

2.1.5 Brandverhalten

Die konzentrischen Rohrschläuche müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund die Anforderungen an Bauprodukte der Baustoffklasse B1 (schwerentflammbare Baustoffe) nach DIN 4102-1⁵ erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-16 in Verbindung mit DIN 4102-16 durchzuführen.

Der Baustoff tropft brennend ab (die jeweils gültigen bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften sind zu beachten).

2.1.6 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der konzentrischen Rohrschläuche muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen der Zusammensetzung dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.7 Zusammenstellung der Produkteigenschaften

Wärmedämm- stoffdicke (Nenndicke)	Außendurch- messer der Schläuche	Flächen- gewicht inneres, graues Vlies	Flächen- gewicht äußeres, weißes Vlies	Längenbezogenes Gewicht der Rohrschläuche	Wärmeleit- fähigkeit ^{e,f} λ _{40°C}	Brandver- halten	
mm	mm	g/m²	g/m²	g/m	W/(m·K)	-	
Abschnitt							
2.1.2	2.1.2	2.1.3	2.1.3	2.1.3	2.1.4	2.1.5	
13	41 bis 86	360 bis ^a 440 Dicke: 3-4 mm	225 bis ^b 275 Dicke: 8,5-10 mm	- 55 bis ^c 300	≤ 0,040	DIN 4102-B1 ^d	
20	55 bis 100		360 bis ^b 440 Dicke: 15,5-17 mm				

^a Flächengewicht des inneren, grauen Vlieses im Anlieferzustand

^b Flächengewicht des äußeren, weißen Vlieses im Anlieferzustand ohne Kleber und ohne Folie

^c Längenbezogenes Gewicht für die gesamten Rohrschläuche einschließlich aller in Abschnitt 1.1 aufgeführten Komponenten

bei Verwendung nur auf metallischen Rohren

für den Nachweis nach Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1

Nach Energieeinsparverordnung- EnEV¹, Anlage 5, sind bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(m·K) die Mindestdicken der Dämmschichten nach den Regeln der Technik umzurechnen. Die Wärmedämmung muss mindestens mit der Nenndicke der Dämmschicht entsprechend der umgerechneten Werte der Energieeinsparverordnung – EnEV¹, Anlage 5, Tabelle 1, erfolgen.

DIN EN ISO 8497:1996-09

Wärmeschutz; Bestimmung der Wärmetransporteigenschaften im stationären Zustand von Wärmedämmungen für Rohrleitungen (ISO 8497); Deutsche Fassung EN ISO 8497:1996

DIN 4102-1:1998-05

DIN 4102-16:2015-09

Wärmeschutz; Bestimmung der Wärmetransporteigenschaften im stationären Zustand von Wärmedämmungen für Rohrleitungen (ISO 8497); Deutsche Fassung EN ISO 8497:1996

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen



Nr. Z-23.14-1349

Seite 5 von 7 | 5. Oktober 2018

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der konzentrischen Rohrschläuche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt oder auf deren Verpackung des Bauprodukts anzubringen:

- Produktname (Bezeichnung des Zulassungsgegenstands)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.14-1349
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷ und Herstelldatum⁷
- Nenndicke
- − Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur: $\lambda_{40 \text{ °C}} = 0,040 \text{ W/(m · K)}$
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nur auf metallischem Untergrund; brennend abtropfend

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.



Nr. Z-23.14-1349

Seite 6 von 7 | 5. Oktober 2018

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- (1) Es sind bei jeder Lieferung die Anforderungen an das graue und an das weiße Vlies anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen. Zusätzlich sind das Flächengewicht des jeweiligen Vlieses in g/m² und die jeweilige Nenndicke zu überprüfen.
- (2) Für die konzentrischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.7 sind mindestens täglich die Beschaffenheit und die Maße an 3 Proben jeder gefertigten Wärmedämmstoffdicke (Nenndicke) zu prüfen.
- (3) Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung⁸ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

- (1) Von den gefertigten Wärmedämmstoffdicken (Nenndicken) der konzentrischen Rohrschläuche sind das längenbezogene Gewicht in g/m (bezogen auf die Nenndicke), die Beschaffenheit und die Maße für die gesamten Rohrschläuche (einschließlich aller in Abschnitt 1.1 aufgeführten Komponenten) an mindestens drei verschiedenen Wärmedämmstoffdicken zu prüfen. Im Laufe der Überwachung sollen alle geregelten Wärmedämmstoffdicken (Nenndicken) und Innendurchmesser erfasst werden.
- (2) Es ist mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.4 an konzentrischen Rohrschläuchen mit zwei unterschiedlichen Wärmedämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen.

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.



Nr. Z-23.14-1349

Seite 7 von 7 | 5. Oktober 2018

- (3) Hinsichtlich des Brandverhaltens sind für die konzentrischen Rohrschläuche die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung⁹ maßgebend.
- (4) Die Kennzeichnung (Abschnitt 2.2.2) ist zweimal jährlich zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Frank	Iffländer
Refera	atsleiter

Beglaubigt